

LMU

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Bachelorstudiengang
Prävention, Integration und Rehabilitation (PIR)
bei Hörschädigung**

Vom 28. Oktober 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Prävention, Integration und Rehabilitation (PIR) bei Hörschädigung vom 14. August 2008, geändert durch Satzung vom 24. Juli 2009, wird wie folgt geändert:

1. Die Satzungsbezeichnung erhält folgende Fassung:

„Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelor- und Modellstudiengang Prävention, Integration und Rehabilitation (PIR) bei Hörschädigung“

2. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 31 folgende Fassung:

„§ 31 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“

3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Bachelorstudiengang Prävention, Integration und Rehabilitation (PIR) bei Hörschädigung mit dem Nebenfach Grundschulpädagogik und -didaktik für den Bachelorstudiengang Prävention, Integration und Rehabilitation (PIR) bei Hörschädigung stellt einen Modellstudiengang nach Art. 19a Satz 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG), § 121 Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung dar.“

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Im Fall der Erweiterung des Studiums nach § 6 Abs. 4 verlängert sich die Regelstudienzeit nach Satz 1 um zwei Semester, im Fall einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt um ein Semester; dies gilt nicht für eine nachträgliche Erweiterung nach Art. 23 BayLBG.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Abs. 3.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle in Abs. 3 erhält folgende Fassung:

”

<u>Nebenfach</u>	<u>Nebenfachsatzung in der jeweils geltenden Fassung</u>
Informatik	Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Informatik als Nebenfach von Bachelorstudiengängen vom 8. Oktober 2007
Grundschulpädagogik und -didaktik für den Bachelorstudiengang Prävention, Integration und Rehabilitation (PIR) bei Hörschädigung	Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Grundschulpädagogik und -didaktik als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten für den Bachelorstudiengang Prävention, Integration und Rehabilitation (PIR) bei Hörschädigung vom 16. März 2010
Politikwissenschaft	Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Politikwissenschaft als Nebenfach im Umfang von 15, 30 und 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge vom 24. März 2010
Pädagogik/ Bildungswissenschaft	Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Pädagogik/ Bildungswissenschaft als Nebenfach im Umfang von 30 und 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge und als Nebenfach im Umfang von 15 ECTS-Punkten für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 13. August 2008
Psychologie	Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Psychologie als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge vom 7. August 2008
Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft	Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge vom 2. März 2010

“

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Das Studium im Modellstudiengang (§ 1 Abs. 1 Satz 2) kann erweitert werden durch:

1. das Studium, das zu einer vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation führt, oder
2. das Studium eines Unterrichtsfachs oder
3. das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen.

²Eine nachträgliche Erweiterung ist über Satz 1 hinaus auch durch das Studium der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt möglich.“

6. § 7 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. deren Zuordnung zum Studium des Fachs als Erweiterungsfach Gehörlosenpädagogik (Förderschwerpunkt Hören, visuell-auditive Ausrichtung) als sonderpädagogische Qualifikation gemäß § 103 LPO I und als Erweiterungsfach Schwerhörigenpädagogik (Förderschwerpunkt Hören, auditiv-visuelle Ausrichtung) als sonderpädagogische Qualifikation gemäß § 107 LPO I (Anlage 2/Spalte 5),“

b) Die bisherigen Nrn. 4 bis 8 werden Nrn. 5 bis 9.

7. Dem § 8 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Zur Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Sonderschulen gemäß § 6 Abs. 4 sind Lehrveranstaltungen und Praktika gemäß § 22 Abs. 3 und § 102 LPO I abzuleisten.“

8. § 10 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen (§ 11 Abs. 1 Satz 3), errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.“

9. § 27 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen.“

10. § 28 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für studienleitende Maßnahmen gilt die Satzung zur Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen von Bachelor- und Masterstudiengängen mit beschränkter Aufnahmekapazität an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung.“

11. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 31
Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz
und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“**

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird ermöglicht.“

12. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) An die Überschrift zur Spalte 5 wird ein hochgestellter Stern angefügt.

b) In der Fußzeile wird in der Aufzählung der Spalten nach „1,“ die Spalte „5,“ ergänzt.

c) In den „Erläuterungen“ am Ende der Tabelle wird nach dem Eintrag zu „Zu Spalte 1:“ folgender neuer Eintrag „Zu Spalte 5:“ eingefügt:

„Zu Spalte 5:

Module mit dem Klammerzusatz „(E-GHP)“ sind auch dann zu absolvieren, wenn das Fach als Erweiterungsfach Gehörlosenpädagogik (Förderschwerpunkt Hören, visuell-auditive Ausrichtung) als sonderpädagogische Qualifikation gemäß § 103 LPO I studiert wird. Module mit dem Klammerzusatz „(E-SHP)“ sind auch dann zu absolvieren, wenn das Fach als Erweiterungsfach Schwerhörigenpädagogik (Förderschwerpunkt Hören, auditiv-visuelle Ausrichtung) als sonderpädagogische Qualifikation gemäß § 107 LPO I studiert wird.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 22. Juli 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Juli 2010, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 5. Oktober 2010, Nr. C 2 – H2434.1.LMU – 9d/24971, sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Oktober 2010, Nr. I.3-H/777/10.

München, den 28. Oktober 2010

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 28. Oktober 2010 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 28. Oktober 2010 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Oktober 2010.

Druckfehlerberichtigung

Die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Prävention, Integration und Rehabilitation (PIR) bei Hörschädigung vom 28. Oktober 2010 wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr. 4 Buchst. b wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.